



Satzung über die Verordnung und Polizeiverordnung zur Beschränkung des
Gemeingebrauchs am Baggersee in Burkwang und der angrenzenden Flurstücke 118 - 120,
Ortsteil Großholzleute

Erlaß

18.Juni 1991

Neufassungen	in Kraft getr.	öffentl. Bek.	Bestät. RAB
	23.Juni1991	22.Juni1991	

Änderungen

Erlaßdatum	geänd. §§	in Kraft getreten	öffentl. Bek.	Bestät. RAB

Rechtsgrundlagen

Gemeindeordnung
§§

Kommunalabgabengesetz
§§

Wassergesetz
§§ 28 Abs. 2 und 10 Abs. 1 i.V.

Polizeigesetz
§ 1 Abs. 1



STADT ISNY IM ALLGÄU

Verordnung und Polizeiverordnung zur Beschränkung des Gemeingebrauchs am Baggersee in Burkwang und der angrenzenden Flurstücke 118 – 120, Ortsteil Großholzleute

Aufgrund von § 28 Abs. 2 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg vom 01.07.1988 (GBl.S. 269) und § 10 Abs. 1 i.V. mit § 1 Abs. 1 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg vom 16.01.1968 (GBl.S. 61) erläßt der Bürgermeister der Stadt Isny im Allgäu als Ortspolizeibehörde mit Zustimmung des Gemeinderats folgende Verordnung und Polizeiverordnung:

§ 1

Das Baden im Baggersee Burkwang erfolgt auf eigene Gefahr und ist in der Zeit von 22 bis 5 Uhr verboten.

§ 2

Das Befahren des Baggersees Burkwang mit Booten, Flößen und anderen Wasserfahrzeugen (wie z.B. Surfbrettern) ist nicht gestattet.

§ 3

Das Baden von Tieren im Baggersee ist verboten.

§ 4

Das Aufstellen von Zelten, Wohnmobilen, Wohnwagen u.ä. auf den Grundstücken (Flst. 118-120) oder Befahren dieser Grundstücke (ausgenommen zur land- und forstwirtschaftlichen Nutzung) ist verboten.

§ 5

Das Abbrennen von Lagerfeuern ist verboten.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 a des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 auf den Grundstücken zeltet oder ohne Erlaubnis des Eigentümers befährt oder
2. entgegen § 5 Lagerfeuer abbrennt.

Die Ordnungswidrigkeiten können nach § 18 a Abs. 2 des Polizeigesetzes und § 17 des Ordnungswidrigkeitengesetzes mit einer Geldbuße von mindestens 5 EUR und höchstens 1.000 EUR geahndet werden.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 120 Abs. 1 Ziffer 20 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 zwischen 22 und 5 Uhr im Baggersee badet
2. entgegen § 2 den Baggersee mit Wasserfahrzeugen befährt
3. entgegen § 3 Tiere im Baggersee badet oder baden läßt.

Die Ordnungswidrigkeiten können nach § 120 Abs. 2 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg mit einer Geldbuße bis zu 100.000 EUR geahndet werden.

§ 7

Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung und Polizeiverordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Polizeiverordnung wird nach § 4 Abs. 4 und 5 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntgabe dieser Verordnung gegenüber der Stadt Isny im Allgäu geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist dabei zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Polizeiverordnung verletzt worden sind.

Isny im Allgäu, den 18. Juni 1991
Bürgermeister

gez. Dr. Chr. Eichert,